

Feuerbrand: Einschränkung des Verstellens von Bienen 2021

Seit 1.1.2020 sind die Bestimmungen über die zeitlichen Beschränkungen des Verstellens von Bienen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Feuerbrand in der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) im Anhang 9, Ziff. 3.2 geregelt.

Aufgrund des diffusen Vorkommens von Feuerbrand in der Schweiz betrifft die Einschränkung des Verstellens von Bienen seit einigen Jahren nur noch das

Verbot, Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet in das Feuerbrand-Schutzgebiet Wallis zu verstellen. Für alle anderen Kantone gibt es keine Regelungen mehr.

- Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni ist jegliches Verstellen von Bienen von ausserhalb des Schutzgebietes ins Schutzgebiet verboten.

Innerhalb des Schutzgebietes ist jegliches Verstellen von Bienen aus Gemeinden mit abgegrenzten Gebieten in befallsfreie Gemeinden verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienen, inkl. das Auf- und Abführen von Begattungskästchen.

- Ausgenommen vom Verbot sind: Bienen, die in Höhenlagen über 1 200 m ü. M. verbracht werden; Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens zwei Tagen eingesperrt oder in Höhenlagen über 1 200 m ü. M. verbracht werden und dort mindestens zwei Tage bleiben (kommt vor allem für Schwärme, Kleinvölker und Begattungskästchen infrage, ist aber auch bei Standvölkern möglich); Bienenköniginnen (mit Begleitbienen) in Zusetzern.

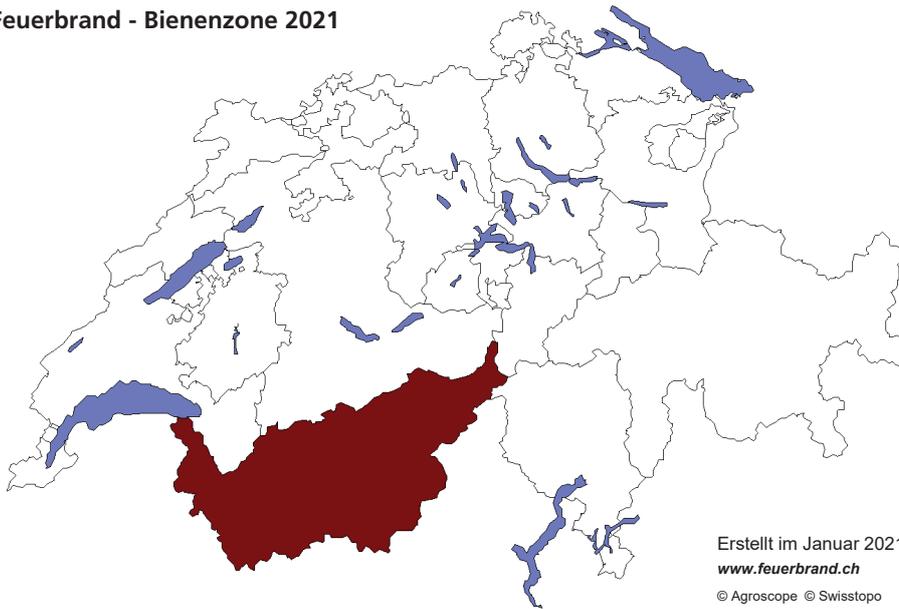
Aktuelle Informationen betreffend die Feuerbrand-Blüteninfektionsgefahr sind im Internet unter www.feuerbrand.ch publiziert.

Markus Bünter, Agroscope und Peter Kupferschmied, BLW 

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Feuerbrand - Bienenzone 2021



 Feuerbrand-Schutzgebiet VS: Das Verstellen von Bienen aus dem Nicht-Schutzgebiet in das Feuerbrandschutzgebiet sowie innerhalb des Feuerbrandschutzgebietes aus Gemeinden mit Befall im Vorjahr in befallsfreie Gemeinden ist verboten. (Auskunft: Pflanzenschutzdienst VS, Tel. 027 606 7620)
 Kantone im Nicht-Schutzgebiet – keine Regelungen

Konstellationskalender: Behandlungstage

NACH BERECHNUNGEN VON MARIA UND MATTHIAS K. THUN, D-35205 BIEDENKOPF

Für weitere präzise Angaben über die Konstellationstage empfiehlt es sich, die Aussaattage von Maria Thun, Rainfeldstr. 16, D-35216 Biedenkopf/Lahn, ISBN 3-928636-38-3, zu konsultieren.

Monat März (April) 2021

Daten/Sternbild

						Element/Pflanze	
Mo. 1.–Di. 2.		Mi. 10.–Do. 11.		Fr. 19.–So. 21.		So. 28.–Mo. 29.	 Erde Wurzel
Mi. 3.–Do. 4.		Fr. 12.		Mo. 22.–Di. 23.		Di. 30.–Mi. 31.	 Licht Blüte
Fr. 5.–So. 7.		Sa. 13.–Mo. 15.		Mi. 24.		Do. 1.–Fr. 2.	 Wasser Blatt
Mo. 8.–Di. 9.		Di. 16.–Do. 18.		Do. 25.–Sa. 27.		Sa. 3.–Mo. 5.	 Wärme Frucht
						Di. 6.–Mi. 7.	 Erde Wurzel

Bienenbehandlungen an

Wasser-Blatt Tagen: (Honigpflege) Bienen besser nicht stören, sie sind unruhig und stechlustig. Honigerträge unterdurchschnittlich.

Wärme-Frucht Tagen: (Nektartracht) bringt die Bienen zum vermehrten Nektarsammeln, dabei vernachlässigen sie aber die Brut etwas. Im Frühling vermeiden, da die Völker nicht stark genug werden, um Spitzenerträge einzubringen. Die Bienen sind sehr ruhig.

Erd-Wurzel Tagen: (Wabenbau) unterstützt den Bautrieb, insbesondere bei Kunstschwärmen, die an Wärme-Fruchttagen gebildet und an Erd-Wurzeltagen eingeschlagen wurden. Honigerträge unter dem Durchschnitt. Die Bienen sind nicht sehr ruhig.

Licht-Blüten Tagen: (Pollentracht) dient dem Völkeraufbau. Bienen sammeln vermehrt Pollen und Honigerträge sind überdurchschnittlich. Königinnenzucht einleiten. Die Bienen sind ruhig bei der Bearbeitung.

Sternbilder: Fische ; Widder ; Stier ; Zwillinge ; Krebs ; Löwe ; Jungfrau ; Waage 
Skorpion ; Schütze ; Steinbock ; Wassermann 